

Eingangsstempel/  
Datum



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

**Wichtig:** Bitte beachten Sie die beigefügten Hinweise. Die Bearbeitung kann nur bei vollständig eingereichten Unterlagen erfolgen.

Wenn es sich um einen Erstantrag handelt oder sich Veränderungen ergeben haben, dann fügen Sie geeignete Nachweise bei. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule/des Anbieters und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Füllen Sie dieses Formular bitte in Druckbuchstaben aus.

Name, Vorname Antragsteller/in:			
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):			
Kontaktdaten: (Angaben sind freiwillig)	<hr/> <table><tr><td>Telefonnummer</td><td>E-Mail</td></tr></table>	Telefonnummer	E-Mail
Telefonnummer	E-Mail		
Bankverbindung:	<hr/> IBAN (internationale Bankkontonummer)		

Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Leistungsbezug nach: (Bitte fügen Sie den entsprechenden Leistungsbescheid bei)	<input type="checkbox"/> SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) <input type="checkbox"/> SGB XII (Sozialhilfe) <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach BKGG <input type="checkbox"/> AsylbLG <input type="checkbox"/> geringfügig übersteigendes Einkommen (bitte Ablehnungsbescheid der entscheidenden Behörde (SGB II/XII) beifügen)

**Hiermit wird/werden die Kostenübernahme/n für folgende Leistung/en für Bildung und Teilhabe beantragt** (für Leistungsempfänger nach dem SGB II/XII sind lediglich die ergänzenden Angaben auf der Rückseite auszufüllen):

ein- und mehrtägige Fahrten	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung / Hort
<input type="checkbox"/> Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbescheinigung beifügen)		
Schülerbeförderung (bitte gesondertes Antragsformular bei Erstantrag oder Schulwechsel beachten und beifügen) → zum Antrag		
ergänzende angemessene Lernförderung (bitte gesonderte Bescheinigung beachten und beifügen) → zur Bescheinigung		
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte / Hort
<input type="checkbox"/> Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (ausgefüllte Bescheinigung des Anbieters/ Vereins beifügen)		
<input type="checkbox"/> Ich möchte die Leistungen zur Teilhabe ansparen		

**ergänzende Angaben:**

<input type="checkbox"/> Schule	_____
	Name der Schule
<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte / Hort	_____
	Name der Kindertagesstätte/des Hortes
<input type="checkbox"/> Essenanbieter	_____
	Name des Essenanbieters (Schule)
	_____
	Name des Essenanbieters (Kindertagesstätte / Hort)
<input type="checkbox"/> Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	_____
	Name, Anschrift des Anbieters/ Vereins
	_____
	Art der Aktivität/Bezeichnung des Kurses
	_____
	Höhe der Kosten
	_____
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Quartal <input type="checkbox"/> Halbjahr <input type="checkbox"/> Jahr

<input type="checkbox"/>	Ich willige in nachfolgenden <b><u>Datenaustausch</u></b> ein : Um die Leistungserbringung direkt mit dem Leistungsanbieter abrechnen zu können, ist die Übermittlung von Daten an diesen erforderlich. Mit der Einwilligung wird eine Kostenübernahmeerklärung an den Leistungsanbieter gesendet und dieser übermittelt nach erbrachter Leistung eine Abrechnung darüber an die Stadt Cottbus/Chósebus. Der Datenumfang ist auf das Mindestmaß beschränkt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sofern die Einwilligung verweigert oder widerrufen wird, ist die direkte Abrechnung nicht möglich. Die Leistungen müssen dann zunächst von mir verauslagt und im Anschluss gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus abgerechnet werden.
--------------------------	---

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin/  
Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen  
Vertreters minderjähriger  
Antragstellerinnen/Antragsteller

## Hinweise

### **Datenschutz:**

Die von Ihnen angegebenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie dem Brandenburger Datenschutzgesetzes (BrgDSG) erhoben.

### **Allgemeines:**

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Beachten Sie bitte, dass für jedes Ihrer Kinder ein gesonderter Antrag beim **Fachbereich Soziales der Stadt Cottbus/Chósebusz, Karl-Marx-Straße 69 in 03044 Cottbus/Chósebusz** zu stellen ist.

Nach abgeschlossener Antragsprüfung wird Ihnen ein Bewilligungsbescheid zugesandt. Soweit eine Vereinbarung mit dem Anbieter besteht, erhält der Anbieter eine Kostenübernahmeerklärung über die bewilligte Leistung. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Fachbereich Soziales. Besteht keine Vereinbarung, so sind die geleisteten Zahlungen durch den Antragssteller nachzuweisen (z. B. Kontoauszug). Die Erstattung erfolgt dann direkt an den Antragssteller.

### **Leistungen:**

#### **Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung**

Der Antrag auf Kostenübernahme für Fahrten gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum des aktuellen Sozialleistungsbescheids. Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt und Freizeitaktivitäten. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen). Die Schule/Kindertageseinrichtung bestätigt die Fahrt und die Höhe der Kosten. Die Abrechnung erfolgt im Regelfall zwischen der Schule/Kindertageseinrichtung und dem Fachbereich Soziales.

#### **Schülerbeförderung**

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten zuzüglich zum kommunalen Zuschuss die Kostenübernahme der übrigen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Die Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus/Chósebusz ([www.cottbus.de/satzung](http://www.cottbus.de/satzung)) gilt entsprechend.

#### **Ergänzende angemessene Lernförderung**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus) gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben wird sowie eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihr persönlicher Ansprechpartner über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Nennung von Nachhilfelehrern), so können Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner beim Fachbereich Soziales erfragen, welche geeigneten Anbieter vor Ort vorhanden sind. In den Ferien hat Lernförderung nur im Ausnahmefall (Deutsch als Fremdsprache, Nachprüfungen) zu erfolgen.

### **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Wer bereits Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung mit dem Regelbedarf gezahlt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Ein zusätzlicher Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag besteht hingegen eine Antragspflicht.

Es ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schulhalbjahres (zum 01. August in Höhe von **130 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **65 Euro (Stand: Februar 2024)** zur Beschaffung des benötigten persönlichen Schulbedarfs. Dazu gehören neben der Schultasche und den Sportsachen auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann der Leistungsträger Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

### **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

Erbracht werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Dies wird nur erbracht, wenn durch die Schule bzw. Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und Ihr Kind daran teilnimmt. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Freizeitaktivitäten).

Der monatliche Betrag von maximal 15,00 Euro kann auf mehrere Anbieter verteilt oder für maximal 12 Monate angespart werden (maximal 180,00 Euro). Der angesparte Betrag kann u.a. für mehrtägige Fahrten (z.B. Ferienlager) genutzt werden.

Darüber hinaus ist seit dem 01.08.2013 möglich, das Teilhabebudget für Aufwendungen oder Ausstattungsgegenstände, welche im Zusammenhang mit der Teilhabeaktivität stehen, einzusetzen.

### **Hinweis**

Ein Kostenzuschuss für Fahrten mit Familienmitgliedern kann beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Dezernat 64, Lipezkerstr. 45, 03048 Cottbus/Chósebuz ([www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)) beantragt werden.